

Die novellierte Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*

Stand 11/2012

Rechtsgrundlage

Die bisherige Trinkwasserverordnung von 2001 (BGBl. I, S. 959ff.) wurde am 3. Mai 2011 mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (BGBl. I, S.748ff.) novelliert. Die Änderungen traten am 1. November 2011 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Unternehmer oder Inhaber von Trinkwasserinstallationen. Sie sind künftig zur Durchführung von Legionellenuntersuchungen verpflichtet, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. Dazu im Folgenden mehr.

Weitere Änderungen sind die Einführung eines Grenzwertes für Uran (10 µg/l), für Blei (10 µg/l, ab 1.12.2013) sowie die Senkung des Grenzwertes für Cadmium (3 µg/l).

Am 12.10.2012 hat auch schon die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung in erster Lesung den Deutschen Bundesrat passiert. Die dort beschlossenen Änderungen sind hier ebenso berücksichtigt, wie einige Klarstellungen des Bundesgesundheitsministeriums. Die Änderungen gegenüber dem ersten IHK-Merkblatt sind blau hervorgehoben.

Geltungsbereich

Von den Neuerungen der Trinkwasserverordnung sind alle Trinkwasser-Installationen in Gebäuden betroffen,

- in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird

- INFO -

- und
- die eine „Großanlage“ zur Trinkwassererwärmung enthalten
- und
- die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Öffentliche und gewerbliche Tätigkeit

Nach § 3 Abs. 1 Satz 11 TrinkwV ist eine öffentliche Tätigkeit „die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis“. Hierunter fallen beispielsweise Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser.

Eine gewerbliche Tätigkeit dagegen ist nach § 3 Abs. 1 Satz 10 TrinkwV „die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit“. Die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt beispielsweise bei der Vermietung von Wohnraum (einschließlich Ferienwohnungen), in Gaststätten oder kommerziellen Sporteinrichtungen. Bei Anlagen in ausschließlich selbst bewohnten Eigenheimen gilt diese Regelung dagegen nicht.

Zur Einordnung als gewerbliche Tätigkeit ist die zielgerichtete Abgabe entscheidend. Demnach sind beispielsweise Duschen für die Mitarbeiter einer Autowerkstatt nicht von der TrinkwV berührt (wobei hier durchaus andere Vorgaben existieren können, aus denen sich vergleichbare Verpflichtungen ergeben), wohingegen Duschen in einem Fitnessstudio unter die Regelungen der TrinkwV fallen. Dies gilt auch für die Abgabe von Wasser im Rahmen einer Dienstleistung, zum Beispiel für andere Unternehmen in einem Gewerbepark.

Nach einer Klarstellung des Bundesgesundheitsministeriums gilt für **Hotels** grundsätzlich, dass deren Tätigkeiten *immer* sowohl gewerblich als auch zugleich öffentlich (im Sinne der Verordnung) sind. Daher finden auf die Hotelbranche sämtliche Pflichten Anwendung, die für die öffentlichen Tätigkeiten gelten.

Großanlagen

Als „Großanlagen“ nach der Definition der allgemein anerkannten Regel der Technik gelten Warmwasser-Installationen mit mehr als 400 Liter Speichervolumen oder Warmwasserleitungen mit mehr als drei Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle (§ 14 Abs. 3 TrinkwV).

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden definiert durch das [DVGM-Arbeitsblatt W 551](#), welches nur käuflich zu erwerben ist. Nähere Informationen zur [3-Liter-Regel](#) finden sich im Internet.

Vernebelung

Die Untersuchungspflicht besteht nur für Anlagen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, wie etwa in Duschen. Die Handwaschbecken in der Toilette eines Restaurants beispielsweise fallen aus diesem Grunde ebenfalls nicht unter die TrinkwV.

Pflichten

Anzeigepflicht

Die in § 13 Abs. 5 TrinkwV vorgesehene Pflicht zur Anzeige von bereits bestehenden Großanlagen zur Trinkwasserversorgung beim zuständigen Gesundheitsamt entfällt mit der Zweiten Änderungsverordnung, unabhängig von der gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit. Diese Pflicht entfällt also auch für die Hotelbranche.

Allerdings bleibt es weiterhin bei der allgemeinen Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 TrinkwV, also bei erstmaliger Errichtung einer Großanlage, bei der Wiederinbetriebnahme, bei wesentlichen baulichen oder betriebstechnischen Veränderungen an wasserführenden Anlagenteilen oder beim Übergang des Eigentums. Diese Änderungen sind weiterhin im Voraus anzuzeigen.

Die für den IHK-Bezirk Offenbach zuständigen Gesundheitsämter sind:

Gesundheitsamt der Stadt Offenbach

Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main
Telefon: 0 69 / 80 65 - 21 11
Fax: 0 69 / 80 65 - 21 29
E-Mail: gesundheitsamt@offenbach.de
Internet: <http://www.offenbach.de>

Landkreis Offenbach**Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum**

Gottlieb-Daimler-Straße 10
63128 Dietzenbach
Telefon: 06074 / 81 80 – 63 707
Fax: 06074 / 81 80 – 19 20
E-Mail: gesundheit@kreis-offenbach.de
Internet: <http://www.kreis-offenbach.de>

Legionellenuntersuchung

Unternehmer und sonstige Inhaber von Großanlagen sind verpflichtet, eine systemische Untersuchung auf Legionellen durchführen zu lassen. Dieser Verpflichtung muss der Betroffene selbständig nachkommen, ohne dass es einer Aufforderung durch das Gesundheitsamt bedarf.

Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e TrinkwV, aus denen Trinkwasser **ausschließlich** im Rahmen einer **gewerblichen** Tätigkeit abgegeben wird, muss, nach der Zweiten Änderungsverordnung, die Untersuchung mindestens alle drei Jahre (vorher: jährlich) erfolgen. Die erste Untersuchung muss dabei bis zum 31.12.2013 (vorher: 31.10.2013) abgeschlossen sein. Diese Erleichterung betrifft im Wesentlichen Vermieter von Wohnraum in größeren Wohngebäuden. Für die **Hotelbranche** ergibt sich aus dieser Änderung **keine Erleichterung**.

Soweit die Trinkwasserabgabe ausschließlich oder auch im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt, sind die Untersuchungen (weiterhin) jährlich durchzuführen. Das Untersuchungsintervall kann auf Antrag verlängert werden, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen aufgetreten sind, die Anlage nicht wesentlich verändert wurde und ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein

anerkannten Regeln der Technik (siehe oben) vorliegt. Die Verlängerung kann dann beim Gesundheitsamt beantragt werden.

Die Untersuchungen dürfen nur von akkreditierten und vom Land Hessen gelistete Laboren durchgeführt werden. Die Liste steht im Internet auf der Seite des [Hessischen Sozialministeriums](#) zum Herunterladen zur Verfügung.

Für die vorgeschriebene Probennahme sind geeignete Probennahmestellen vorzuhalten oder nachzurüsten (§ 14 Abs. 3 TrinkwV). Von jeder Entnahmestelle sind jeweils mindestens drei Proben zu untersuchen.

Meldepflichten

Das beauftragte Untersuchungsinstitut hat den Unternehmer oder sonstigen Inhaber unverzüglich über das Erreichen oder Überschreiten der Grenzwerte in Kenntnis zu setzen (§ 16 Abs. 1 TrinkwV).

Die grundsätzliche Pflicht, *alle* Untersuchungsergebnisse auf Legionellen der zuständigen Behörde mitzuteilen, entfällt mit der Zweiten Änderungsverordnung. Das gilt für alle Unternehmer, auch für die Hotelbranche. Das gilt aber nur dann, **wenn die gemessenen Parameterwerte die festgelegten Werte nicht überschreiten**. Zukünftig muss der Unternehmer also nur noch dann tätig werden, wenn bei der Untersuchung eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes festgestellt wurde.

Liegt das Ergebnis der Legionellenuntersuchung bei 100 KBE (koloniebildende Einheiten) pro 100 ml Trinkwasser oder höher, so ist dieser **technische Maßnahmenwert** für Legionellen erreicht. In diesem Falle ist der Betreiber verpflichtet, dies unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Nach Eingang der Anzeige beim Gesundheitsamt werden mit dem Betreiber die erforderlichen weiteren Maßnahmen abgestimmt. Das Gesundheitsamt kann dabei anweisen, dass unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, eine Ortsbesichtigung durchzuführen ist, bei der eine Gefährdungsanalyse und Überprüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu veranlassen ist. Hierzu kann beispielsweise ein mit der Legionellenthematik vertrauter Sanitärfachbetrieb beauftragt werden (§ 9 Abs. 8 TrinkwV).

Impressum

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main

Dipl.-Vw. Peter Sülzen
E-Mail suelzen@offenbach.ihk.de
Telefon 069 8207-244
Telefax 069 8207-249

*Haftungsausschluss

Das Merkblatt bietet lediglich einen groben Überblick über die wichtigsten Regelungen der Trinkwasserverordnung. Betroffenen Unternehmen kann dieses Merkblatt das notwendige Studium des Gesetzes nicht ersetzen.

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für den Inhalt des Merkblattes, die Funktion, Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Link-Verweise und insbesondere für die Informationen der verwiesenen (verlinkten) Internetseiten der Drittanbieter (inklusive Rechtmäßigkeit des Inhaltes) kann nicht übernommen werden.

Wir distanzieren uns von jeglichem angebotenen Inhalt, wenn sich der Inhalt eines Links dahin gehend ändert, dass Informationen übermittelt werden, die nicht mehr mit der Förderung der gewerblichen Interessen unserer IHK-angehörigen Mitgliedsunternehmen in Verbindung zu bringen sind. Dies gilt insbesondere für Inhalte, deren Verbreitung nach deutschem oder ausländischem Recht verboten ist.

Auch können wir nicht garantieren, dass die verlinkten Seiten keine Viren enthalten. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung für materielle oder ideelle Schäden ab, insbesondere auch für Folgeschäden, die durch die Nutzung der von uns zur Verfügung gestellten Informationen verursacht wurden.